

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 229/07 B

L 9 U 151/07 ER WA (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 2 U 17/07 ER (SG Lüneburg)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Juli 2007 - L 9 U 151/07 ER WA - Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller selbst hat mit Schreiben vom 15. Juli 2007, das vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde, gegen mehrere Beschlüsse des LSG, ua gegen den vorgenannten Beschluss, sinngemäß Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen sowie ihm einen Fachanwalt beizuordnen. Mit weiterem Schreiben vom 28. Juli 2007 an das BSG hat er Ausfertigungen von fünf Beschlüssen des LSG übersandt und sich nochmals gegen diese Beschlüsse gewandt. Mit der vorgenannten Entscheidung hat das LSG die Wiederaufnahme des mit Beschluss des Senats zum Aktenzeichen L 9 U 129/07 ER vom 19. Juni 2007 abgeschlossenen Beschwerdeverfahrens gegen den einstweiligen Rechtsschutz versagenden Beschluss des Sozialgerichts Lüneburg vom 24. Mai 2007 abgelehnt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen Entscheidungen des LSG ist kein Rechtsmittel, also auch keine Beschwerde, gegeben (§ 177 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Die in § 177 SGG genannten Ausnahmen sind hier nicht gegeben. Überdies können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Auch dies hat der Antragsteller nicht beachtet.
- 3 Die Beschwerde muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 4 Dem gleichzeitig gestellten Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 5 Da dem Antragsteller keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

